

Rad-Treff Borchten e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer
1.Vorsitzender: Burkhard Thiele
Merschweg 33, 33178 Borchten



An alle Teilnehmer der CTF/RTF 2020
am 26. September 2020

Verhalten auf den Strecken

Regeln zum Verhalten im Straßenverkehr

- Für alle Veranstaltungsteilnehmer gilt auf allen Strecken Helmtragepflicht
- Die Fahrräder der Veranstaltungsteilnehmer müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- Wegen der Teilnahme an der Veranstaltung können die Teilnehmer keine Sonderrechte gemäß § 27 StVO gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern beanspruchen. Mit Fahrrädern muss gemäß § 2(4) StVO einzeln hintereinandergefahren werden; nebeneinander darf nur gefahren werden, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
- Es darf nur in kleineren Gruppen (bis zu 10 Personen) und in bestimmten Zeitabständen (ca. 3 Minuten) in der Zeit von 09.00 bis 11.00 Uhr gestartet werden, damit Pulk-Bildungen vermieden werden.
- Verkehrsbehinderungen sind in jedem Fall zu vermeiden. Der allgemeine Straßenverkehr hat Vorrang. Falls die Verkehrsverhältnisse es erfordern, müssen die Veranstaltungsteilnehmer anhalten, um den nachfolgenden Verkehr vorbeizulassen. Soweit Radwege (Verkehrszeichen 240 und 241 StVO) vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Auf die Einhaltung des Rechtsfahrgebotes weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin.
- Die Bediensteten an beschränkten Bahnübergängen schließen und öffnen die Schranken nach den für die Sicherung der Zugfahrten geltenden Vorschriften ohne Rücksicht auf die Teilnehmer dieser Veranstaltung. An solchen sowie an unbeschränkten und mit Blinklicht ausgestatteten Bahnübergängen ist daher besondere Vorsicht und Sorgfalt geboten
- Verunreinigungen der Straßen und Wege sind zu vermeiden.

Regeln zum Verhalten abseits der Straßen

- Für alle Veranstaltungsteilnehmer gilt auf allen Strecken Helmtragepflicht
- Die Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- Abfälle zur Beseitigung dürfen weder fortgeworfen noch gelagert oder abgelagert werden.